

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Gewässerausbau in der Gemeinde Menslage)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Es wurde der Gewässerausbau eines Gewässers III. Ordnung in Form einer Profilierung mit teilweiser Vertiefung der Gewässersohle in der Gemeinde Menslage beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Grundwasser ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der geringfügige Bodenaushub von 250 m³ wurde ordnungsgemäß verwertet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten. Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu befürchten. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die hydraulischen Gegebenheiten des Gewässers werden nicht verändert, sodass die Funktion als Vorfluter erhalten bleibt. Der Gewässerlebensraum wird durch die Maßnahme zunächst zerstört. Im neuen Profil wird sich der Gewässerlebensraum mit der Zeit wieder einstellen und es kommt daher zu keinem dauerhaften Verlust.

Für die Gewässerprofilierung mussten Gehölze auf den Stock gesetzt werden. Diese werden wieder ausschlagen, so dass sich ein verjüngter vitaler Gehölzsaum entwickeln kann. Die geplante Neuanpflanzung an der westlichen Flurstücksgrenze wird ausreichend Lebensraum für Flora und Fauna bieten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 05.11.2020

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Olschewski